



HVBG

HVBG-Info 36/1999 vom 12.11.1999, S. 3415 - 3421, DOK 402.4

Zur JAV-Berechnung gemäß § 573 Abs. 1 RVO - Zweitstudium - Urteil des LSG Berlin vom 03.02.1998 - L 2/3 U 130/95

Zur JAV-Berechnung gemäß § 573 Abs. 1 RVO (= § 90 Abs. 1 SGB VII) - Zweitstudium;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom 03.02.1998 - L 2/3 U 130/95 - (Die von der beklagten Unfallkasse eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist durch BSG-Beschluss vom 30.06.1999 - B 2 U 140/98 B - als unbegründet zurückgewiesen worden.)

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 03.02.1998 - L 2/3 U 130/95 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Auch wenn ein abgeschlossenes Mathematikstudium eine Zusatzqualifikation ist, die die Chancen für eine akademische Laufbahn im Fach Philosophie erheblich verbessern soll, handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Berufsausbildungen mit unterschiedlichen Qualifikationen und Abschlüssen, die in bezug auf § 573 Abs 1 RVO nicht als einheitliche Berufsausbildung angesehen werden können, weder unter dem Gesichtspunkt der Stufenausbildung noch unter dem der beruflichen Fort- oder Weiterbildung.
2. Zur Anwendbarkeit des § 573 Abs 1 RVO, wenn der Verletzte einen Unfall nach Abschluß einer Berufsausbildung während einer weiteren Berufsausbildung erleidet. Das nach § 573 Abs 1 S 2 RVO der Berechnung des JAV zugrunde zu legende Entgelt ist somit ohne Rücksicht auf früher erlangte berufliche Abschlüsse oder Qualifikationen oder auf Ausbildungen, die der Verletzte später noch zu durchlaufen beabsichtigte, allein nach dem durch die begonnene Ausbildung erreichbaren Berufsabschluß festzusetzen.
3. An der Voraussetzung der "voraussichtlichen Beendigung" iS von § 573 Abs 1 S 1 RVO fehlt es, wenn - bezogen auf den Zeitpunkt des Unfalls - nach den bisherigen Leistungen des Verletzten während der Ausbildung nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel der Ausbildung erreicht haben würde. Bei der Feststellung, daß das Ziel der Ausbildung (hier: der Abschluß des Studiums) auch ohne den Unfall nicht erreicht worden wäre, ist große Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Eine solche Feststellung kann regelmäßig nur getroffen werden, wenn eindeutige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Fähigkeiten des Betroffenen für einen erfolgreichen Abschluß der Ausbildung nicht ausgereicht hätten.

